

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT



Az.: 11 A 24/04

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Klägerin,

Proz.-Bev.:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Lübeck -,
Vorwerker Straße 103, 23554 Lübeck, - 5010180-221 -

Beklagte,

Beteiligt:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf

Streitgegenstand: Anerkennung als Asylberechtigte(r), Ausreiseaufforderung
und Abschiebungsandrohung

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 11. Kammer - auf die mündliche
Verhandlung vom 30. Januar 2009 durch den Richter am Verwaltungsgericht Bruhn als
Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass bei der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Algeriens vorliegen.

Insoweit wird der Bescheid der Beklagten vom 09.01.2004 in der Nr. 3 aufgehoben.

Die Nr. 4 des Bescheides wird aufgehoben, soweit darin der Klägerin die Abschiebung nach Algerien angedroht worden ist.

im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens werden der Klägerin zu 2/3 und der Beklagten zu 1/3 auferlegt.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Dem jeweiligen Kostenschuldner wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der erstattungsfähigen Kosten abzuwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin ist algerische Staatsangehörige arabischer Volkszugehörigkeit.

Sie ist die Ehefrau des Herrn alias (letztes gerichtliches Verfahren 11 A 233/03, Durchführung eines Asylfolgeverfahrens rechtskräftig abgelehnt). Sie ist die Mutter der gerichtliches Verfahren zur Asylberechtigung 11 A 175/04, und des gerichtliches Verfahren zur Asylberechtigung 11 A 174/05.

Im Februar 2003 beantragte sie die Gewährung politischen Asyls. Bei ihrer ersten Anhörung durch das Bundesamt am 11.03.2003 gab die Klägerin im Wesentlichen an, bis zum 08.01.2003 bei ihren Eltern gelebt zu haben. Sie habe nach einem entsprechenden Studium von 1996 bis 30.10.2001 bei einer staatlichen Steuerbehörde der Stadt als Steuersachbearbeiterin gearbeitet. Sie sei am 08.01.2003 mit dem Flugzeug von Algier nach Frankfurt geflogen, und zwar mit einem gefälschten Pass unter einem anderen Namen. Sie habe ihr Heimatland verlassen, da sie vergewaltigt worden sei und weibliche Angestellte von Behörden Repressalien ausgesetzt gewesen seien, ohne dass die Sicherheitskräfte sie vor den radikalen Islamisten geschützt hätten. Insbesondere Frauen, die beim Staat gearbeitet hätten, seien diesen Repressionen noch stärker ausgesetzt gewesen als männliche Beschäftigte. Am 01.11.2000 sei ihre Behörde in Brand gesteckt worden. Sie hätten öfter Angst gehabt. Sie habe schließlich ihre Arbeit aufgegeben und ihre Entlassung selbst beantragt.

Bei einer weiteren Anhörung durch das Bundesamt am 02.04.2003, die aufgrund der geltend gemachten geschlechtsspezifischen Verfolgungshandlungen von einer weiblichen Einzelentscheiderin durchgeführt wurde, schilderte die Klägerin im Einzelnen die Übergriffe im Zusammenhang mit ihrer Arbeit in der Finanzverwaltung und Einzelheiten und die Umstände ihrer Vergewaltigung am 11.09.2001.

Mit Bescheid vom 09.01.2004, abgesandt am 13.01.2004, lehnte das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und die des § 53 AuslG nicht vorlägen. Zugleich erließ es eine Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung nach Algerien.

Am 28.01.2004 hat die Klägerin Klage erhoben.

Mit Schreiben vom 19.09.2006 teilte der Kreis mit, dass sich die Klägerin seit 2001 bei ihrem Ehemann in der Bundesrepublik Deutschland befinde. Der Ehemann habe einen Reisepass der Ehefrau, dessen Gültigkeit abgelaufen war, eingereicht, in dem die Einreise über den Frankfurter Flughafen am 04.11.2001 vermerkt sei.

Die Klägerin begründet ihre Klage damit, dass sie Gewalttätigkeiten seitens ihres Ehemannes ausgesetzt gewesen sei, sich inzwischen von ihrem Ehemann getrennt habe und ihre Kinder in die alleinige Obhut genommen habe. Es treffe zu, dass sie bereits im November 2001 eingereist sei, allerdings seien die Angaben in dem Asylverfahren ausschließlich auf Veranlassung und Drohung des Ehemannes erfolgt, mit der Maßgabe, dass sie sofort nach Algerien geschickt werde, wenn sie angebe, bereits 2001 nach Deutschland gekommen zu sein. Die Klägerin habe bei der Stellung des Asylantrages noch gänzlich unter dem Einfluss ihres Ehemannes gestanden und keine Möglichkeit gehabt, sich gegen ihn durchzusetzen.

Im Übrigen halte die Klägerin Ihre Angaben aus der Anhörung aufrecht. Sie seien zutreffend und entsprächen der Wahrheit. Die Klägerin sei nicht nur psychisch angegriffen, sondern nach einer Bewertung der Psychologin vom Diakonischen Werk auch traumatisiert. Nach einer Trennung und Scheidung von ihrem Ehemann sei die Klägerin bei einer evtl. Rückkehr nach Algerien einer erheblichen und konkreten Gefährdung seitens ihres Ehemannes ausgesetzt, ohne dass sie entsprechenden Schutz und Unterschlupf bei ihrer Familie erlangen könne. Ebenso wenig könne sie effektiven staatlichen Schutz erlangen, so dass sich im Ergebnis ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 AufenthG ergebe.

Die Klägerin hat verschiedene ärztliche Stellungnahmen und Berichte eingereicht. Die Stellungnahme der Psychologischen Psychotherapeutin vom 13.12.2006 kommt zu der Einschätzung, dass die von der Klägerin geschilderten Symptome der einer posttraumatischen Belastungsstörung (F 43.1) entsprächen. Die Klägerin sei sehr erschöpft, ihr Lebenswille sei nicht sehr stark und sie habe suizidale Gedanken. Ihre Ressourcen seien erschöpft, durch immer wiederkehrende ausweglos erscheinende Situationen, die sie erlebe. Auch ihre Kinder, die sie sehr liebe, seien oft eine große Belastung für sie.

Eine weitere Stellungnahme der Psychologischen Psychotherapeutin wurde am 26.09.2008 abgegeben. Außerdem liegt ein Abschlussbericht der Klinik nach einer Mutter-Kind-Kur vom 25.11.2008 bis 16.12.2008 vom 22.12.2008 vor. Weiter wurden Berichte der Ärztin für Neurologie und Psychiatrie vom 23.12.2008 und vom 21.01.2009 eingereicht.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 09.01.2004 zu verpflichten, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen,
2. den Bescheid des Bundesamtes vom 09.01.2004 aufzuheben,
3. hilfsweise festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 53 AuslG gegeben sind,
mit der Maßgabe, dass die Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes zur Anwendung kommen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Klägerin wurde in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf die Verhandlungsniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts, insbesondere wegen des Inhalts der Arztberichte, und des übrigen Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist im tenorierten Umfang begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes ist insoweit rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO) als die Ablehnung der Anerkennung als Asyl berechtigte nach Art. 16 a Abs. 1 GG ist nicht zu beanstanden ist und sie keinen Anspruch auf eine Verpflichtung der Beklagten hat, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen. Indes liegen die Voraussetzungen für ein Abschiebungshindernis gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf Algerien vor, so dass der angegriffene Bescheid insofern aufzuheben ist, als er dem entgegensteht.

Für die Entscheidung über den Abschiebungsschutz hat das Gericht gem. § 77 Abs. 1 AsylVfG auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung abzustellen, so dass bei Entscheidungen nach dem 01.01.2005 das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) Anwendung findet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf eine Anerkennung als Asylberechtigte oder auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG zum Flüchtlingsschutz.

Nach Art. 16 a Abs. 1 GG werden Ausländer als Asylberechtigte anerkannt, wenn sie sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung außerhalb des Landes befinden, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, und deswegen den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen bzw. nicht in dieses Land zurückkehren können oder wollen. Das Asylbegehren und das Begehren auf Abschiebungsschutz gem. § 51 Abs. 1 AuslG, nunmehr das Begehren auf Flüchtlingsschutz gem. § 60 Abs. 1 AufenthG, sind deckungsgleich, soweit es die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betrifft (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.02.2005 - 1 C 29/03 -, BVerwGE 122, 376).

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl 1953 II S. 559, Genfer Flüchtlingskonvention - GK -) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperliche Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft (§ 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG). Eine Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG kann nach Satz 4 ausgehen von

- a) dem Staat
- b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder
- c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in Lage

oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Das Asyl- und Flüchtlingsrecht bietet Schutz vor Verfolgung, die dem Einzelnen in Anknüpfung an die oben genannten unveränderlichen Merkmale gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Dies kann freilich auch dann der Fall sein, wenn eine solche staatliche Einheit nicht besteht. Eine gezielte Rechtsverletzung in diesem Sinne liegt nicht vor bei Nachteilen, die jemand aufgrund der allgemeinen Zustände in seinem Heimatort zu erleiden hat wie Hunger, Naturkatastrophen, aber auch bei allgemeinen Auswirkungen von Unruhen, Revolutionen und Kriegen. Relevant im Sinne des Asyl- und Flüchtlingsrechts ist eine Verfolgung nur dann, wenn sie an ein geschütztes Merkmal anknüpft. Dies ist anhand der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst, nicht subjektiv anhand der Motive des Verfolgers zu beurteilen. Die in diesem Sinne gezielt zugefügte Rechtsverletzung muss von einer Intensität sein, die sich nicht nur als Beeinträchtigung, sondern als - ausgrenzende - Verfolgung darstellt. Das somit erforderliche Maß der Intensität ist nicht abstrakt vorgegeben, es muss vielmehr der humanitären Intention entnommen werden, die das Flüchtlings- und Asylrecht prägt, nämlich demjenigen Aufnahme und Schutz zu gewähren, der sich in einer für ihn ausweglosen Lage befindet (BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, - 2 BvR 502/86, 2 BvR 1000/86, 2 BvR 961/86 -, BVerfGE 80, 315, 335).

Maßgebend dafür, ob die befürchtete Verfolgung zur Asyl- und Flüchtlingsanerkennung führt, sind die Gründe, aus denen der Verfolger die vom Flüchtling befürchtete Verfolgung betreibt. Nicht erforderlich ist also, dass der Flüchtling die vom Verfolgerstaat bzw. die von einem an dessen Stelle getretenen staatsähnlichen Gebilde angenommene Überzeugung oder Eigenschaft tatsächlich besitzt. Für den flüchtlingsrelevanten Charakter einer Verfolgung kommt es nicht darauf an, welche Mittel ein Staat oder staatsähnliches Gebilde zur Durchsetzung seiner Ziele einsetzt. Alle gesetzlichen Regelungen, administrative Maßnahmen oder Sanktionen können einen politischen Charakter tragen, wenn sie einen entsprechende Tendenz aufweisen (vgl. BVerfGE, 71, 180 ff.).

Die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde bzw. von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ist ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller

erneut von solcher Verfolgung bedroht wird (vgl. Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates). Hat der Flüchtling zuvor noch keine Verfolgung erlitten, so ist darauf abzustellen, ob ihm im Fall der Rückkehr Verfolgung mit beachtlicher, d.h. überwiegender Wahrscheinlichkeit droht (BVerfG, Urteil vom 10.07.1989 - 2 BvR 502/86 - BVerfGE 80, 315; BVerwG, Urteil vom 25.09.1984 - 9 C 17/84 - BVerwGE 70, 169; Urteil vom 23.02.1988 - 9 C 85/87 - InfAuslR 1988, 194).

Eine Verfolgungsgefahr liegt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vor, wenn dem Asylsuchenden für seine Person bei verständiger, nämlich objektiver, Würdigung der gesamten Umstände seines Falles - politische - Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (vgl. z.B. Urteil vom 29.11.1977 - BVerwG 1 C 33.71 - BVerwGE 55, 82 <83>; Urteil vom 25.09.1984 - BVerwG 9 C 17.84 - BVerwGE 70, 169). Die "verständige Würdigung aller Umstände" hat dabei eine Prognose zum Inhalt, die nicht allein darauf abstellen darf, was im maßgebenden Zeitpunkt gegenwärtig geschieht oder als unmittelbar bevorstehend erkennbar ist (Urteil vom 31.03.1981 - BVerwG 9 C 237.80 - Buchholz 402.24 § 28 AuslG Nr. 27). Im Rahmen dieser Prognose ist eine "qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es ist maßgebend, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Asylsuchenden Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann. Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ist deshalb dann anzunehmen, wenn bei der im Rahmen der Prognose vorzunehmenden "zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts" (vgl. BVerwGE 55, 82 <84> sowie Beschluss vom 12.07.1983 - BVerwG 9 B 10 542.83 - Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 10) die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deswegen gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist es rechtlich nicht ausgeschlossen, bei der Prognose, die die Wahrscheinlichkeit künftiger Geschehensabläufe bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr des Asylsuchenden in seinen Heimatstaat zum Gegenstand hat, auch ein die Verfolgung erst auslösendes zukünftiges eigenes Verhalten des Asylsuchenden in seinem Heimatstaat jedenfalls dann zu berücksichtigen, wenn es mehr oder weniger zwangsläufig zu erwarten ist und damit die Gefährdung des Asylsuchenden in so greifbare Nähe gerückt ist, dass sie wie eine unmittelbar drohende Gefahr als asylrechtlich beachtlich eingestuft werden muss (so BVerwG, Urteil vom 15.03.1988, 9 C 278/86).

Für die Frage, welche Anforderungen an den Nachweis der einen Asyl- und Flüchtlingsschutz begründenden Tatsachen zu stellen sind, ist es grundsätzlich nicht entscheidend, ob die jeweilige Tatsache vor oder nach dem Verlassen des Heimatstaates eingetreten ist. Grundsätzlich ist der volle Nachweis zu fordern. Wegen des sachtypischen Beweisnotstandes, in dem sich Flüchtlinge insbesondere hinsichtlich der einen Schutz begründenden Vorgänge im Verfolgerland vielfach befinden, genügt jedoch für diese Vorgänge in der Regel eine Glaubhaftmachung. Das bedeutet allerdings nicht, dass das Gericht einer Überzeugungsbildung im Sinne des § 108 Abs. 1 VwGO enthoben sein soll. „Glaubhaftmachung“ besagt nur, dass das Gericht keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen und keine unumstößliche Gewissheit verlangen darf, sondern sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen muss, der den Zweifeln Schweigen gebietet, auch wenn sie nicht völlig auszuschließen sind. Das gilt auch hinsichtlich der zu treffenden Prognose, ob aufgrund des im vorstehenden Sinn glaubhaften individuellen Schicksals des Flüchtlings die Gefahr asyl- bzw. flüchtlingsrelevanter Verfolgung droht bzw. die Gefahr einer Verfolgungswiederholung nicht auszuschließen ist. Auch wenn insoweit - wie sich bereits aus dem Gefahrenbegriff ergibt - eine beachtliche Wahrscheinlichkeit ausreicht und deshalb ein „voller Beweis“ nicht erbracht werden kann, ändert dies nichts daran, dass das Gericht von der Richtigkeit seiner gewonnenen Prognose politischer Verfolgung die „volle richterliche Überzeugung“ erlangt haben muss (BVerwG, Urteil vom 16.04.1985, BVerwGE 71, 180 f. = NVwZ 1985 S. 658).

Als wesentliche Voraussetzung für eine Glaubhaftmachung ist von Seiten des Asylsuchenden bzw. Flüchtlings jedenfalls hinsichtlich derjenigen Umstände, die seinen eigenen Lebensbereich betreffen, ein in sich stimmiger, nicht wechselnder Vortrag unter Angabe genauer Einzelheiten zu fordern, wobei die Glaubhaftmachung regelmäßig an widersprüchlichen Angaben scheitert, wenn die Widersprüche nicht eine überzeugende Auflösung erfahren (vgl. BVerwG, Beschluss vom 21. Juli 1989 - 9 B 239/89 - NVwZ 1989, 349; Art. 4 Abs. 5 RL 2004/83/EG). Entsprechendes gilt in Bezug auf gesteigertes Vorbringen (vgl. BVerwG, Urteile vom 08.02.1989 - 9 C 29/87 - und 23.02.1989 - 9 C 32/87 -, Buchholz402.25 § 1 AsylVfG Nr. 108 u. 109).

Gemessen an diesen Grundsätzen hat die Klägerin nicht glaubhaft gemacht, vorverfolgt aus ihrem Heimatland ausgereist zu sein. Aus dem Vorbringen der Klägerin folgt kein Sachverhalt der eine asylrelevante oder flüchtlingschutzrelevante Verfolgung bzw. Verfolgungsgefahr nahelegt. Dabei geht das Gericht von dem Vorbringen der Klägerin

aus. Das Gericht hält das Vorbringen der Klägerin für glaubhaft und die Klägerin für glaubwürdig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Klägerin im Hinblick auf ihre verspätete Asylantragstellung und ihrem jahrelangen illegalen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland unter dem maßgeblichen Einfluss ihres Ehemannes stand, der ihre Situation dahingehend ausgenutzt hat, dass er die Klägerin über ihren Status und ihre Rechte weitgehend im Unklaren gelassen hat, um die Klägerin in seinem Sinne unter Druck zu setzen. Im Übrigen hegt das Gericht aber keine durchgreifenden Zweifel daran, dass sich das von der Klägerin Geschilderte so im Heimatland abgespielt hat. Die Klägerin machte bei ihrer Befragung in der mündlichen Verhandlung einen glaubwürdigen Eindruck. Sie war in der Lage ihr Schicksal plausibel, nachvollziehbar und ohne innere Widersprüche zu schildern. Dabei war sie gefasst und sachlich. Besonders hervorzuheben ist, dass die Klägerin inzwischen derart gut die deutsche Sprache beherrscht, dass auf die Mitwirkung des Dolmetschers weitgehend verzichtet werden konnte.

Indes ergeben sich für eine Verfolgung bzw. Verfolgungsgefahr vor der Ausreise oder im Falle einer Rückkehr von asyl- oder flüchtlingsschutzrelevanter Intensität keine konkreten Anhaltspunkte. Vor dem Hintergrund der dem Gericht vorliegenden Informationen über die Situation in Algerien vermochte die Klägerin keine Gesichtspunkte zu benennen, die eine Anerkennung als Asylberechtigte oder die Zuerkennung von Flüchtlingsschutz zu rechtfertigen vermögen. Insbesondere die von ihr geschilderten Übergriffe in ihrer Funktion als Mitarbeiterin in der Steuerbehörde und auch die geschilderte Vergewaltigung stellen sich als Übergriffe Dritter dar, für die den Staat keine Verantwortung i.S.v. § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenHG trifft. Es ist davon auszugehen, dass der algerische Staat prinzipiell in der Lage und Willens ist, seine Beschäftigten und auch Frauen vor kriminellen Übergriffen Dritter zu schützen und diese zu verfolgen, auch wenn dies im Einzelfall nicht immer gelingen mag. Der algerische Staat verfolgt kriminelle und terroristische Übergriffe auf Andere (vgl. AA, Lagebericht vom 29.01.2008; Schw. Flüchtlingshilfe, Algerien - Update vom April 2007; Bundesamt, Algerien - Länderüberblick, Mai 2006).

Der unverfolgt ausgereisten Klägerin droht auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr staatlicher oder dem Staat zurechenbare Verfolgungsmaßnahmen im Falle der Rückkehr nach Algerien aus anderen Gründen. Insbesondere sind die der Klägerin möglicherweise als Frau drohenden Beeinträchtigungen nicht derart, dass von einer asyl- oder flüchtlingsschutzrechtlichen Relevanz ausgegangen werden kann. Mögliche Diskriminierungen der Rechte von Frauen finden sich allein in Gesellschaft, Familie und

im islamisch geprägtem Umfeld, und begründen keine maßgebliche Verfolgung bzw. Verfolgungsgefahr (vgl. AA, Lagebericht vom 29.01.2008; Schw. Flüchtlingshilfe, Algerien - Update, April 2007).

Auch die Feststellungen der Beklagten zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sind, bis auf die Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, rechtlich nicht zu beanstanden. Ein Antrag auf Verpflichtung zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG in Bezug auf das Herkunftsland ist seit dem Inkrafttreten des Richtlinienumsetzungsgesetzes (am 27.08.2007, BGBl. I 2007, 1970) im Asylprozess sachdienlich dahin auszulegen, dass in erster Linie die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2, 3, oder 7 Satz 2 AufenthG und hilfsweise die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG begehrt wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 - 10 C 43/07 -, NVwZ 2008, 1241ff).

Abschiebungsverbote Nach § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG liegen nicht vor. Entsprechend dem im Asylrecht geltenden Prognosemaßstab muss auch in diesem Zusammenhang eine beachtliche Wahrscheinlichkeit einer dem Einzelnen drohenden konkreten Gefahr bestehen. Eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der Klägerin besteht nach dem eben Ausgeführten in Algerien nicht.

In Bezug auf die Klägerin liegt aber ein Abschiebeverbot aus krankheitsbedingten Gründen nach § 60 Abs.7 Satz 1 AufenthG vor.

Nach bisher ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG - die auf die Vorschrift des insoweit wortgleichen § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG übertragbar ist - leiten sich die Abschiebungshindernisse des § 53 AuslG aus der Unzumutbarkeit des Aufenthaltes im Zielstaat ab und gelten damit ausschließlich für Gefahren, die mit der Abschiebung gerade in den Zielstaat verbunden sind (BVerwG, Urteil vom 02.09.1997 - 9 C 40/96 -, BVerwGE 105, 187 = NVwZ 1999, 31 und Urteil vom 09.09.1997 - 9 C 48/96 -, InfAuslR 1998, 125). Hiervon erfasst sind auch die im Zielstaat mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eintretenden Rechtsgutsbeeinträchtigungen, die aus einer wesentlichen oder sogar lebensgefährdenden Verschlimmerung einer schon vor der Abschiebung bestehenden Krankheit resultieren, auch wenn diese Gefahr durch die individuelle Konstitution des betroffenen Ausländers bedingt ist. § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG setzte nicht voraus, dass die anzunehmende Gefahr für Leib und Leben aus einem Eingriff oder störenden Verhalten folgt; auch das Zusammenwirken mit anderen - ggf.

auch anlagebedingten - Umständen kann den Tatbestand eines zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisses begründen. Nach diesen Grundsätzen kann eine Erkrankung für den Fall ihrer Behandlungsbedürftigkeit auf der einen Seite und einer unzureichenden Behandelbarkeit im Zielstaat auf der anderen Seite grundsätzlich geeignet sein, eine konkrete erhebliche Gefahr im Sinne des § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG zu begründen (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997 - 9 C 58/96 -, BVerwGE 105, 383 = NVwZ 1998, 524; Urteil vom 27.04.1998 - 9 C 13/97 -, NVwZ 1998, 973; Urteil vom 29.07.1999 - 9 C 2/99 -).

Eine solche „erhebliche“ Gefahr im Sinne dieser Vorschrift ist indes nur dann gegeben, wenn eine Gesundheitsbeeinträchtigung von besonderer Intensität zu erwarten ist, d. h. wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verändern wird. Sie ist „konkret“, wenn der Betroffene alsbald nach seiner Rückkehr in den Abschiebestaat in diese Lage käme, weil er auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten der Behandlung seines Leidens angewiesen wäre und auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte (ständige Rechtsprechung des BVerwG, vgl. Urteile vom 25.11.1997, BVerwGE 105, 383 [grundlegend] und vom 29.07.1999, juris und vom 15.10.1999, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 24).

Erforderlich, aber auch ausreichend für das Vorliegen der Voraussetzungen von § 60 Abs. 7 S.1 AufenthG ist, dass sich die vorhandene Erkrankung aufgrund zielstaatsbezogener Umstände alsbald nach der Rückkehr wesentlich verschlimmert; eine Verengung der Prüfung des Gefahrenbegriffs von § 60 Abs. 7 S 1 AufenthG auf eine „ lebensbedrohliche Situation“ im Zielstaat entspricht nicht dem bei Anwendung des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG zugrunde zu legenden Maßstab (BVerwG, Beschluss v. 17.10.2006, 1 C 18.05).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist bei der Klägerin von dem Vorliegen einer behandlungsbedürftigen Erkrankung auszugehen, die sich im Fall der Rückkehr nach Algerien alsbald wesentlich verschlimmern wird und die somit ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG begründet.

Nach der ausführlichen ärztlichen Stellungnahme der die Klägerin behandelnden Psychologischen Psychotherapeutin vom 13.12.2006 leidet die Klägerin an den Symptomen, die denjenigen einer Posttraumatischen Belastungsstörung entsprechen. In der Stellungnahme heißt es, die Klägerin sei sehr erschöpft, ihr Lebenswille sei nicht mehr stark und sie habe suizidale Gedanken, ihre Ressourcen seien durch immer wiederkehrende ausweglos erscheinende Situationen erschöpft. Zu einer

entsprechenden Einschätzung gelangt die Stellungnahme der vom 26.09.2008.

Zu einer entsprechenden Diagnose (Posttraumatische Belastungsstörung nach ICD 10 F43.1 u.a.) gelangt auch der Abschlussbericht der Klinik nach der Kur im November und Dezember 2008 vom 22.12.2008. Darin wird unter anderem vorgeschlagen, dringend eine Psychotherapie/Traumatherapie durchzuführen, da eine Abschiebung nach Algerien sowohl das Krankheitsbild als auch die Gefahr eines drohenden (erweiterten) Suizids weiter verschärfen würde.

Auch die Berichte der Ärztin für Neurologie und Psychatrie vom 23.12.2008 und 21.01.2009 bestätigen die Befunde. Insbesondere die aktuellste Stellungnahme vom 21.01.2009 verweist vor dem Hintergrund eines Suizidversuchs im Jahre 2007 auf die massiv vorhandene Gefährdung der Klägerin aufgrund ihrer schweren psychischen Erkrankung.

Danach steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Erkrankungen der Klägerin so schwer sind, dass eine Rückkehr nach Algerien - ungeachtet dortiger Behandlungsmöglichkeiten - zu einer unmittelbaren erheblichen lebens- und gesundheitsgefährdenden Verschlechterung ihres Zustandes führen würde.

Das Gericht hat keine Anhaltspunkte für begründete Zweifel an der Richtigkeit der fachärztlichen Diagnosen und Prognosen. Sowohl die ausführlichen, fachärztlichen Begutachtungen der Klägerin durch unterschiedliche Ärzte und Ärztinnen nach lang andauernder und engmaschiger Behandlung belegen den derzeitigen tatsächlichen Erkrankungszustand der Klägerin.

Nach der Auskunftslage ist zwar davon auszugehen, dass grundsätzlich auch solche psychischen Erkrankungen in Algerien behandelbar sind (vgl. AA, Lagebericht vom 29.01.2008; AA an das VG Düsseldorf vom 27.03.2007; Botschaftsbericht aus Algerien vom 15.02.2005 und vom 23.12.2003 sowie vom 07.07.2006). Indes sind sämtliche zielstaatsbezogenen Umstände, die zur Verschlimmerung einer Krankheit führen können, in die Beurteilung mit einzubeziehen. So ist hier in diesem Einzelfall zu berücksichtigen, dass bereits die zwangsweise Abschiebung nach Algerien die beschriebenen Konsequenzen zu zeitigen vermögen. Der Klägerin ist vor dem Hintergrund der ärztlichen Stellungnahmen nach Überzeugung des Gerichts eine Rückkehr nach Algerien nicht möglich, ohne dass sich ihr Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde. Es ist beachtlich wahrscheinlich, dass die Klägerin bereits eine

Aus-/Einreise nach Algerien vor dem Hintergrund ihrer persönlichen Situation - Trennung von ihrem Ehemann, Sorge um die Kinder und ihr Sorgerecht, Ächtung durch die Familie, unsichere Lebensgrundlage als alleinerziehende Mutter - und Disposition - psychische Erkrankung - nicht aushalten wird (vgl. zu einem ähnlichen Einzelfall VG Düsseldorf, Urteil vom 25.09.2008 - 11 K 3392/07.A -).

Da die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen, ist die Beklagte zur Feststellung eines entsprechenden Abschiebungsverbot zu verpflichten. Nach § 24 Abs. 2 AsylVfG ist das Bundesamt nunmehr zur Feststellung aller zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote zuständig. Das Bundesamt hat auch das in Ausnahmefällen noch eröffnete Ermessen im Rahmen der Soll-Vorschrift des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG auszuüben (so BVerwG, Urteil vom 11.09.2007 - 10 C 9.07 -, juris). Indes ist für das Vorliegen eines solchen atypischen Ausnahmefalles nichts ersichtlich oder vorgetragen. Die Ausübung des Ermessens ist bei dieser Sachlage allein im Hinblick auf die vom Gericht getroffene Entscheidung ermessenfehlerfrei nach § 114 VwGO (sog. Ermessensreduzierung auf Null).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung statthaft, wenn diese von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim

Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht

Brockdorff-Rantzau-Straße 13

24837 Schleswig

zu beantragen. Der Antrag muß das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darlegen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO (BGBl. 2007 Teil I, S. 2855) bezeichneten Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen